

Verfahrensordnung
des Schlichtungsausschusses

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Aufgrund der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Hamm vom 17.09.1975 beschlossen vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm am 15.10.1975

§ 1 Errichtung und Zuständigkeit

Die Rechtsanwaltskammer Hamm errichtet gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG zwei Ausschüsse zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb des Kammerbezirks.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Ausschüsse setzen sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Rechtsanwaltskammer für zwei Jahre berufen. Für die Berufung legt der Berufsbildungsausschuss Vorschläge vor.
- (3) Im Verhinderungsfall vertreten sich die Mitglieder der beiden Ausschüsse wechselseitig.
- (4) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse wird eine Entschädigung gewährt nach Maßgabe der Entschädigungsregelungen für Mitglieder des Berufsbildungsausschusses.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach vorausgegangener Verständigung oder nach Losentscheidung.

Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 4 Beschlüsse

Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 5 Antrag

- (1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag des Auszubildenden, seines gesetzlichen Vertreters oder der Ausbildenden tätig.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

- (3) Der Antrag soll enthalten:
- a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner),
 - b) ein bestimmtes Antragsbegehren,
 - c) eine Begründung des Antragsbegehrens.

§ 6 Zuständigkeit und Ladung

- (1) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer weist den Antrag dem zuständigen Ausschuss zu. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Antragsgegners. Der Ausschuss I ist zuständig für die Buchstaben A - K, der Ausschuss II für die Buchstaben L - Z.
- (2) Die Geschäftsstelle setzt den Sitzungsort und den Verhandlungstermin fest und beruft den Ausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet ihr persönliches Erscheinen an.
- (3) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung mit dem Hinweis zuzustellen, zu dem Antrag rechtzeitig vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung zu nehmen und die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (4) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden, um ihnen Gelegenheit zu geben, an der Verhandlung teilzunehmen.
- (5) Die Beteiligten (Antragsteller, Antragsgegner) sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 16) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 7) hinzuweisen.
- (6) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 7 Bevollmächtigung

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.

Die Hinzuziehung eines Protokollführers ist zulässig.

§ 9 Verfahren vor dem Ausschuss

- (1) Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- (2) Der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeiten dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen.

- (3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.
- (4) Zur Einnahme eines Augenscheins kann die Verhandlung außerhalb des Sitzungsortes durchgeführt werden.

§ 10 Vertagung

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin und Sitzungsort festzustellen; der Ausschuss soll in gleicher Besetzung zusammentreten.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlung ist von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Ort und Tag des Verhandlungstermins,
 - b) die Namen des Vorsitzenden, des Ausschussmitgliedes und des Protokollführers,
 - c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
 - d) die Namen der Erschienenen,
 - e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Beteiligten erhalten auf Antrag eine Abschrift der Niederschrift.

§ 12 Abschluss der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (§ 13 Vergleich),
- b) einstimmigen Spruch des Ausschusses (§ 14),
- c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich waren (§ 15),
- d) Säumnisspruch (§ 16),
- e) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist,
- f) Anerkenntnis, das vom Ausschuss festzustellen ist.

§ 13 Vergleich

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten sowie den gesetzlichen Vertretern oder den Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

§ 14 Spruch

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ergeht durch mündliche Verkündung in Gegenwart der Beteiligten oder durch Zustellung der Ausfertigung.
- (3) Im Falle der mündlichen Verkündung soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden. Eine Rechtsmittelbelehrung ist auszuhändigen (§ 111 ArbGG und § 18). Der Spruch ist anschließend schriftlich abzusetzen und den Beteiligten mitzuteilen.
- (4) Ergeht der Spruch schriftlich, so ist den Beteiligten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Schluss der Verhandlung, eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (§ 111 ArbGG und § 18) durch Postzustellungsurkunde zuzustellen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen. Die Beteiligten können auf schriftliche Begründung des Spruches verzichten.

§ 15 Nichtzustandekommen eines Spruches

- (1) Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten davon zu unterrichten.
- (2) Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 16 Nichterscheinen eines Beteiligten

- (1) Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.
- (2) Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

§ 17 Kosten

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst.

§ 18 Fristen für Anerkennung und Klage

- (1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§§ 14 und 16) wird nur wirksam, wenn er anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin zu Protokoll, danach schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer erklärt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hat die Beteiligten unverzüglich schriftlich durch Postzustellungsurkunde davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde.

§ 19 Vollstreckbarkeit

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss abgeschlossen worden sind (§ 13), und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch durch das Arbeitsgericht, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.